

16.04.93

Fz

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 25. März 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 12/4598 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- Drucksache 12/4072 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.05.93

Erster Durchgang: Drs. 746/92

07.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1991
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung und über gegenseitige
Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom
Einkommen und vom Vermögen

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 07. Mai 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. März 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.